



Gastwirtschaftsgesetz

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tschappina

Gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden, von der Gemeindeversammlung erlassen am 17. Februar 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Zweck
Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Schutz der Jugend, zur Auf-
rechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in
Vollziehung des Bundesrechts.

Art. 2

Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit Einschränkungen
alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der
Zweck des Gesetzes erfordert.

Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Be-
trunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von
gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.
Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke
nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher
Menge.

II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

1. BEWILLIGUNG

Art. 3

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und
Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten
oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder
angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Bewilligungs-
pflicht

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbmässig erfolgt.

Art. 4

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Art. 5

Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und Betreibungsregister sowie einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die Führung eines Betriebes sind rechtzeitig vor Aufnahme der gastgewerblichen Tätigkeit der Gemeinde einzureichen. Dasselbe gilt bei Betriebsübernahmen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe, die sich im oder in unmittelbarer Nähe des Hauptbetriebes befinden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug, Auszug des Betreibungsamtes und der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde. Letzterer kann beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales eingeholt werden.

Art. 5 a

Die Bewilligung gemäss Artikel 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Bewilligung und Angaben

- a) Personalien und Adresse der berechtigten Person;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung der Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

Art. 6

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich mitgeteilt. Bewilligungs-
dauer

Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

Art. 7

Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden. Auflagen

Art. 8

Die Bewilligung erlischt mit Erlöschen der
Bewilligung

- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

Art. 9

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren pro Kalenderjahr erhoben: Gebühren

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 1000.--
- b) für Anlässe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--

2. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN

Art. 10

Die Regierung regelt die Meldepflicht. Meldepflicht

3. VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 10a

Massnahmen

Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann der Gemeindevorstand eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die Gemeinde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Die zuständige kantonale Behörde informiert die Gemeinde, wenn in einem Gastgewerbebetrieb, der sich auf ihrem Gebiet befindet, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde.

Art. 10b

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000 Franken nicht gebunden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Aufsicht

Die Regierung übt durch das zuständige Departement die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aus.

Art. 12

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tschappina, vom 11. Mai 1999 aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 14

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist. Übergangsbe-
stimmungen

Art. 15

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt. Inkrafttreten


Tschappina, 17. Februar 2009

Namens der Gemeinde Tschappina

Gemeindepräsidentin:


Carmen Bühler-Berger

Der Vizepräsident:


Jakob Schumacher

